

Putzleinsdorf, Juli 2012

**Tarifordnung**  
**für Schulkinder**  
**in einer alterserweiterten Kindergartengruppe**  
gültig für das Arbeitsjahr 2012/2013

Lt. § 27 des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder ab dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben.

Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat (mit entsprechendem Nachweis). Der Kostenbeitrag ist abhängig von der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung.

**Tarif A:**

bis 25 Std. bei 5 Tg./Wo.  
bis 15 Std. bei 3 Tg./Wo.  
bis 12 Std. bei 2 Tg./Wo.

beträgt 3% Ihres Familien-Bruttoeinkommens  
mind. **€39,00**, max. **€103,00** (= Höchstbeitrag)

**Tarif B:**

über 25 Std. bei 5 Tg./Wo.  
über 15 Std. bei 3 Tg./Wo.  
über 12 Std. bei 2 Tg./Wo.

beträgt 4% Ihres Familien-Bruttoeinkommens  
mind. **€39,00**, max. **€137,00** (= Höchstbeitrag)

Der Beitrag bei einem 4-Tage-Besuch pro Woche beträgt 85 %, bei einem 3-Tage-Besuch 70 % und bei einem 2-Tage-Besuch 50 % des errechneten Tarifes.

Der Elternbeitrag ist bei Schulkindern in einer alterserweiterten Kindergartengruppe monatlich 11 x jährlich zu entrichten und wird mittels Abbuchungsauftrages eingezogen.

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kindertageseinrichtung abgedeckt, außer:

1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **3 Euro** pro Essensportion verrechnet. Der Betrag ist wöchentlich an die Gruppenführende Kindergartenpädagogin bar zu bezahlen.
2. Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden

**Die Elternbeitragsberechnung:**

**Wie beantragen Sie die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?**

- ➔ Ausfüllen des beiliegenden „**Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages**“
- ➔ Abgabe des Formblattes incl. aller rückseitig angeführten Beilagen am Gemeindeamt bei Franz Peer bis zum 31. August 2012.

**Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen,  
oder diese Unterlagen nicht termingerecht vorlegen,  
müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen.**

## **Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:**

**Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen.**

Es beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
- c) Sonstige Einkünfte z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- d) In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
  - Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
  - Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe, etc...

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen. Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,- abzuziehen. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer kostenpflichtigen Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festzusetzen. Der Geschwisterabschlag ist vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (100%) zu berechnen.

Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

## **Erforderliche Beilagen (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):**

### **Lohn- und Gehaltsempfänger:**

Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn- oder Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn- bzw. Gehaltszettel. Keine Gehaltsbestätigungen! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post- oder Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

### **Land- und Forstwirte, Selbstständige:**

Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherung-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

### **Alleinerziehende Mütter/Väter:**

Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

## **Bitte beachten Sie:**

Alle Eltern, die nicht den Höchstarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Bitte melden Sie sofort bei Franz Peer am Gemeindeamt, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauf folgenden Monat neu vorgeschrieben.

Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet. Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen möglich.

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.